



Brüssel, den 16. September 2021  
(OR. en)

11707/21

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2020/0258(NLE)**

---

---

**TRANS 534**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	11815/1/20 REV 1
Nr. Komm.dok.:	10945/20 + ADD 1
Betr.:	Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – eines Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) – Annahme

---

### **KONTEXT DES VORSCHLAGS**

1. Die Kommission hat dem Rat am 18. September 2020 einen Vorschlag zu dem eingangs genannten Thema unterbreitet.
2. Im Jahr 2017 hat die Kommission auf der Grundlage eines Mandats des Rates mit den anderen sieben Vertragsparteien<sup>1</sup> des Interbus-Übereinkommens ein Protokoll zur Ausweitung des Geltungsbereichs des Übereinkommens auf den Linienverkehr und Sonderformen des Linienverkehrs mit Omnibussen ausgehandelt; dieses zielt auf ein einheitliches Genehmigungsverfahren für den grenzüberschreitenden Linienverkehr ab, das der Umsetzung des EU-Besitzstands im Bereich des Personenkraftverkehrs unterliegt.

---

<sup>1</sup> Die Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, die Republik Moldau, Montenegro, die Republik Nordmazedonien, die Republik Türkei, die Ukraine, das Fürstentum Andorra (2020), das Vereinigte Königreich (2021) und Serbien (2021). Für die Europäische Union ist das Interbus-Übereinkommen am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

3. Nach Ablauf der Frist für die Unterzeichnung dieses Protokolls im April 2019 ohne eine ausreichende Anzahl von Unterzeichnungen hat der Rat die Kommission am 18. Februar 2020 ermächtigt, zusätzliche Verhandlungen zu führen, um bestimmte technische Änderungen am Wortlaut des Protokolls vorzunehmen.<sup>2</sup> Im Laufe der anschließenden Verhandlungen konsultierte die Kommission den Sonderausschuss des Rates und legte ihm im Juni 2020 die Einzelheiten der mit den anderen Vertragsparteien vereinbarten technischen Änderungen vor.<sup>3</sup> Insbesondere müssten, damit das geänderte Protokoll in Kraft treten kann, der Abschluss oder die Ratifizierung durch drei (anstatt vier) Interbus-Vertragsparteien erfolgen, die Frist für die Unterzeichnung des geänderten Protokolls auf zwei Jahre verlängert und der Zeitraum für sein Inkrafttreten nach der Ratifizierung verkürzt werden.
4. Das Protokoll umfasst die Bestimmungen, die notwendig sind, um das Interbus-Übereinkommen auf die genehmigungspflichtige Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr oder in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs im Rahmen eines einzigen Genehmigungsverfahrens auszuweiten. Voraussetzung für die Unterzeichnung und den Abschluss des Protokolls ist der vorherige Beitritt zum Interbus-Übereinkommen.
5. Die Europäische Union und die Ukraine haben das Protokoll am 11. Februar 2021 unterzeichnet, und die Republik Nordmazedonien hat es am 9. September 2021 unterzeichnet. Das Protokoll sieht zwar keine vorläufige Anwendung vor, tritt jedoch am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Ratifizierung durch drei Vertragsparteien, einschließlich der Europäischen Union, folgt.

## **BERATUNGEN IM RAT**

6. Die Gruppe „Landverkehr“ hat den Vorschlag zusammen mit dem Vorschlag zur Genehmigung der Unterzeichnung des Protokolls in einer informellen Sitzung am 6. Oktober 2020 erörtert. Die Delegationen begrüßten die Initiative im Allgemeinen; einige von ihnen machten technische Anmerkungen und stellten Fragen zum künftigen Funktionieren des Protokolls. Eine Delegation schlug vor, dass in den Bestimmungen über lokale Partnerschaften Länder, die durchfahren werden, mit Ländern an den Endpunkten einer Buslinie gleichgestellt werden sollten. Der Vertreter der Kommission betonte, dass das Protokoll nicht nur den Anwendungsbereich des Interbus-Übereinkommens erheblich erweitern, sondern auch die bevorzugte Option für künftige Beziehungen im grenzüberschreitenden Linienverkehr zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich bieten würde.

---

<sup>2</sup> Siehe Dok. ST 5587/20 + ADD 1.

<sup>3</sup> Siehe Dok. ST 9072/20.

7. Der Rat genehmigte die Unterzeichnung des Protokolls am 23. Oktober 2020<sup>4</sup>; ferner stimmte er dem Entwurf eines Beschlusses des Rates grundsätzlich zu und beauftragte das Generalsekretariat, ihn dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln<sup>5</sup>.

## **BERATUNGEN IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT**

8. Am 16. November 2020 ernannte der Ausschuss für Verkehr und Tourismus des Parlaments Maria Grapini (S&D, Rumänien) zur Berichterstatterin.
9. Das Europäische Parlament hat dem Abschluss des Protokolls am 6. Juli 2021 zugestimmt.

## **SCHLUSSFOLGERUNG**

10. Daher wird vorgeschlagen, dass der Rat vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter den Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – eines Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument ST 11441/20) auf einer seiner nächsten Tagungen annimmt.
11. Der Wortlaut des Protokolls (Dokument ST 11442/20) wird zusammen mit diesem Beschluss veröffentlicht. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme unterrichtet.

---

<sup>4</sup> Siehe ABl. L 385 vom 17.11.2020, S. 1.

<sup>5</sup> Siehe Dokument 11815/1/20 REV 1.